



LANDKREIS GÖTTINGEN

Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen - Fachbereich Soziales**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Dielenschneider

Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18 SGB III)

Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite	2
2.	Bestimmung von Langzeitarbeitslosigkeit	Seite	2
3.	Betrachtungszeitraum und Fristberechnung	Seite	3

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1.Grundsätzliches

Eine Vielzahl von Eingliederungsinstrumenten setzt im Tatbestand das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit voraus und/oder eröffnet ein größeres Leistungsspektrum. Diese Fachlichen Hinweise nebst Anlage sollen dem Fallmanagement für die Feststellung/Ermittlung von Langzeitarbeitslosigkeit eine Hilfestellung geben.

2.Bestimmung von Langzeitarbeitslosigkeit

Arbeitslos, i.S.v. § 16 SGB III, ist, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und sich arbeitslos gemeldet hat. Auch Selbstständige, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, und Erwerbstätige die unter 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, gelten als arbeitslos.

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet die mindestens 1 Jahr andauernde, ununterbrochene Arbeitslosigkeit. Dieser Zeitraum muss grundsätzlich zusammenhängend nachgewiesen werden. Die Jahresfrist beläuft sich auf 365 Kalendertage, gemäß § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 191 BGB.

Unterbrechungen schaden zum einen dann nicht, wenn sie auf den in § 18 Abs. 2 SGB III genannten Umständen beruhen, da diese Zeiten als Arbeitslosigkeit gelten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit unterbrechen nicht:

- Maßnahmen nach § 45 SGB III (MAG, MAT und MPAV)
- Zeiten einer Erkrankung bis zu sechs Wochen
- sonstige Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen (Urlaub, kurzfristige, verzögerte Arbeitslosmeldung nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit, nicht genehmigte Ortsabwesenheit bis zu 6 Wochen, kurzfristige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen, Teilnahme an ärztlich verordneter Maßnahme zur Vorsorge und Rehabilitation, Teilnahme an einer staatspolitischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sowie die Ausübung eines Ehrenamtes)
- Tätigkeit unter 15 Wochenstunden (Wochenstunden zeitgleicher Tätigkeit werden addiert)

Neben den o.g. Unterbrechungen, die nicht als Unterbrechungen sondern als Arbeitslosigkeit gelten, gibt es Unterbrechungen, die jedoch unbeachtlich für die Berechnung der Langzeitarbeitslosigkeit sind. In diesem Zeitraum sind die vor und nach unbeachtlichen Unterbrechungen liegenden Zeiten der Arbeitslosigkeit zusammenzurechnen. Ergibt sich hierdurch ein Zeitraum von einem Jahr und mehr, liegt Langzeitarbeitslosigkeit vor.

Zielsetzung

arbeitslos

Mindestens 1 Jahr

ohne Unterbrechung

Unbeachtliche Unterbrechungen im 5 Jahres-Zeitraum

Unbeachtlich sind folgende Unterbrechungen innerhalb von fünf Jahren:

- Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, z.B. FbW, AGH. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis gefördert wurde (z.B. EGZ, EQ) darf die Beschäftigung (auch Ausbildung) insgesamt max. sechs Monate bestehen. Nach aktueller Einschätzung des BMAS können Teilnahmezeiten folgender Programme bzw. Beschäftigungen den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gleichgestellt werden:
 - ESF-LZA-Programm
 - Beschäftigung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)
 - Programme im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie des Bundes.Darüber hinaus wird das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ als unschädliche bzw. unbeachtliche Unterbrechung der Arbeitslosigkeit eingestuft.
- Krankheit über 6 Wochen, nicht nur kurzfristige Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen oder Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG
- Integrationskurse/berufsbezogene Deutschsprachförderung nach dem Aufenthaltsgesetz und Maßnahmezeiten zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen
- Selbstständigkeit über 15 Wochenstunden
- rechtlich unmögliche Beschäftigung (u.a. Haftzeiten ohne Freigängerstatus, Verbote nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen oder Schutzgesetzen, z.B. IfSG)
- kurze Unterbrechungen ohne Nachweis (bis zu sechs Wochen)

3. Betrachtungszeitraum und Fristberechnung

Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, können trotz dieser Zeiten ein Jahr nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gewährt werden.

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Tag vor dem aktuellen Tag der Arbeitslosigkeit und verläuft kalendermäßig 1 Jahr bzw. fünf Jahre in die Vergangenheit (Tag der Arbeitslosigkeit 14.05.2019 → Betrachtungszeitraum 13.05.2019-14.05.2018 bzw. 14.05.2014)

Leistungsgewährung
bei Arbeitslosigkeit >
1Jahr

Beginn der Frist

Zunächst ist der 1-Jahres-Zeitraum zu betrachten. Sollte die Arbeitslosigkeit innerhalb des letzten Jahres unterbrochen gewesen sein - egal ob beachtlich oder unbeachtlich - ist zur Prüfung des Kriteriums der Langzeitarbeitslosigkeit ein Zeitraum von fünf Jahren zu betrachten.

Für die Langzeitarbeitslosigkeit i.S.d. Mindestlohngesetzes ist jedoch nur der 1-Jahreszeitraum relevant.

Bei anderen als den oben genannten unbeachtlichen Unterbrechungen beginnt innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums eine neue einjährige Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit.

Berechnungsbeispiele befinden sich in einem gesonderten Schaubild.

Freigegeben am / durch:



27.04.2020

(Rehbein)

**Zunächst 1 Jahr betrachten
ggf. Betrachtung eines 5-Jahres-Zeitraum**

Mindestlohngesetz

Beginn einer neuen Frist